

Kriterienkatalog für die Entscheidung über die Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Mulfingen vom 15. Februar 2023

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen müssen zu Wohngebäuden mindestens 500m Abstand haben.
- Der Abstand kann unterschritten werden, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären.
- PV-Anlagen dürfen nicht an den Hanglagen des Jagsttales gebaut werden.
- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.
- Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.

2. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangstufe 2 sowie Grenz- und Untergrenzflur der Vorrang eingeräumt werden.

3. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

Die Gemeinde Mulfingen legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.

- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, die Kostentragung beim Bebauungsplan wie auch beim Flächennutzungsplan sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).
- Die Gemeinde Mulfingen profitiert von Gewerbesteuerzahlungen. Deshalb ist der höchstmöglich zulässige Prozentsatz an Gewerbesteuer an die Gemeinde Mulfingen abzuführen.

4. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.
- Projekte deren Netzeinspeisung geklärt sind, haben Vorrang.

5. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

- Pro Kalenderjahr wird der Gemeinderat nicht mehr als zwei Freiflächen-Solaranlagen über die Bebauungsplanung ermöglichen, unabhängig von der Größe der Anlage.